

## 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Gemeinde Wildberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	1.837.880	1.925.700
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.071.180	2.142.120
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-335.100	-338.970
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.792.500	1.880.320
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	2.024.290	2.095.230
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-231.790	-214.910
 b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	 327.950	 284.950
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	613.600	533.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-285.650	-248.650

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung wird festgesetzt

von bisher 250.000 EUR

auf 110.000 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

von bisher 702.100 EUR

auf 680.000 EUR

**genehmigter Teilbetrag**

**663.542 EUR**

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 350 v.H.	auf 350 v. H
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 408 v.H.	auf 408 v. H
2. Gewerbesteuer	von bisher 380 v.H.	auf 380 v. H

### § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 13,6461 Vollzeitäquivalente (VzÄ)  
nunmehr 16,0283 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7

#### Weitere Vorschriften

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gemäß § 14 Abs.2 der GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit eines Teilfinanzplanes werden gemäß §14 Abs.3 GemHVO-Doppik jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

### § 8

#### Festlegungen von Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 48 Kommunalverfassung M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt:
  - a) ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 5 v. H. der Erträge/Einzahlungen überschreitet;
  - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 5 v. H. als erheblich.

2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV-MV sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Haushaltsjahres übersteigen.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von mehr als 5.000 € geleistet werden sollen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 gilt:  
Wenn 0,5 VzÄ Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

**Nachrichtliche Angaben:**

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- |  |                                   |                                  |
|--|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. zum Ergebnishaushalt<br>das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich           | von bisher<br>auf voraussichtlich | -979.011 EUR<br>-982.881 EUR     |
| 2. zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen<br>zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher<br>auf voraussichtlich | -1.049.934 EUR<br>-1.033.054 EUR |
| 3. zum Eigenkapital<br>der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres                        | von bisher<br>auf voraussichtlich | -655.889 EUR<br>-639.009 EUR     |

Wildberg, den  
Ort, Datum

3.12.2024


**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 03.12.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

**I. Rechtsaufsichtliche Anordnungen**

Die mit der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zur Haushaltssatzung 2024 vom 09. Juli 2024 erteilten rechtsaufsichtliche Anordnung gemäß § 82 Absatz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) gilt fort.

**II. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024****1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Wildberg festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 110.000 EUR vollständig genehmigt.

## 2. Kassenkredit

Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird von dem in § 4 der Nachtragshaushaltssatzung 2024 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 680.000 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 663.542 EUR genehmigt.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 06.01.2025 bis 21.01.2025 im Rathaus, Oberbaustr. 21, Raum OG 1.08 (Fachgebiet Finanzen) zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich aus.



Bürgermeisterin